

S a t z u n g
des Landkreises Mainz-Bingen
über die Schülerbeförderung
vom 10.04.2017

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) vom 21. Dezember 1957 (GVBl. 1958, S. 15, BS 223-7), in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372, BS 223-7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 08. Februar 2013 (GVBl. S. 9), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472),

am 07.04.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1
Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

1. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet des Landkreises gelegenen Schulen.
2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz haben.

§ 2
Schulweg

Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

§ 3 Beförderungsarten

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
2. mit angemieteten Kraftfahrzeugen des Aufgabenträgers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder
3. mit sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Die Entscheidung hierüber liegt bei der Kreisverwaltung.

§ 4 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis des Monatsbetrages einer Schüler-Abo-Jahreskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 5 Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen

(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese grundsätzlich durch einen Schulbus.

(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für Schülerinnen und Schüler der Grundschule insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen insgesamt mehr als zwei Kilometer beträgt oder
2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für Schülerinnen und Schüler der Grundschule 30 Minuten und für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen 60 Minuten überschreitet oder
3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei Schülerinnen und Schülern der Grundschule jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen entscheidet die Kreisverwaltung, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

§ 6

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

(1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.

(2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt.

§ 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei der Festlegung der nächstgelegenen Schule für die Integrierten Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft gelten die Regelungen der Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Bei staatlich anerkannten Grundschulen, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten unter der Voraussetzung übernommen, dass die Schule im Bezirk der für die Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder in einem angrenzenden Schulbezirk liegt. Liegt die Schule in einer Gemeinde mit mehreren Grundschulbezirken, so können darüber hinaus die Kosten für die Beförderung der Schüler aus allen Schulbezirken dieser Gemeinde übernommen werden.

(5) Im Übrigen gelten bei den vorgenannten Schulen in freier Trägerschaft die §§ 1-4 dieser Satzung.

§ 7

Eigenanteil

(1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen mit Ausnahme der Berufsfachschulen I und II, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen ist der monatliche Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu zahlen.

(2) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern bei einer Unterbringung gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 oder § 34 SGB VIII nur von den jeweiligen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.

(3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Kreisverwaltung festgelegt.

(4) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des darauf folgenden Kalenderjahres in zehn Raten, jeweils zum 1. eines Monats, zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrtkosten übernommen werden. Die Zahlungspflichtigen können auch die Zahlung des Eigenanteils in einer Summe wählen. Die Zahlung ist dann zum 20.06. des vorhergehenden Schuljahres, bei Teilschülerjahreskarten zum 20. eines jeden Monats, fällig. Für Schülerjahreskarten, die nach dem 05.06. des laufenden Schuljahres für das nächste Schuljahr beantragt werden, ist die Zahlung in einer Summe am 20.08. eines jeden Jahres fällig.

(5) Für die in Absatz 1 genannten Schülerinnen und Schüler beträgt der Eigenanteil an den Schülerfahrtkosten ab 01.01.2017 jeweils 39,63 € monatlich. Sind die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten (Preis der Jahreskarte Ausbildung im Abo pro Monat) niedriger, so wird der Eigenanteil nur in der Höhe dieser Fahrtkosten erhoben. Der Eigenanteil ist für maximal zwei Schülerinnen und Schüler zu zahlen, die mit der/dem unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten und ggf. dessen Lebenspartner/-in im Sinne des § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II –Grundsicherung für Arbeitssuchende- vom 13.05.2011 in der jeweils geltenden Fassung- in einem Haushalt leben.

(6) Der in Absatz 5 festgelegte Eigenanteil je Beförderungsmonat verändert sich entsprechend der durchschnittlichen prozentualen Tarifänderung der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr des RNN-Tarifs. Tarifänderungen im laufenden Schuljahr werden zum 1. des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats entsprechend berücksichtigt.

(7) Schülerinnen und Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

§ 8

Erhebung des Eigenanteils

(1) Ein Eigenanteil für den Personenkreis aus § 7 Abs. 1 wird nicht erhoben, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II erhalten. Bei Schülerinnen und Schülern, die Hilfe gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 oder § 34 SGB VIII erhalten, werden deren Einkommens- oder Vermögensverhältnisse berücksichtigt.

(2) Bei getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personenberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat. Falls der Personensorgeberechtigte mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3 a SGB II zusammen lebt, sind dessen Einkommensverhältnisse ebenfalls zu berücksichtigen.

(3) Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers oder die/der volljährige Schülerin/Schüler. Ausreichend ist der Antrag einer unterhaltspflichtigen personensorgeberechtigten Person. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben, sind auch die Pflegeeltern bzw. ein –elternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden.
- (3) Es sind die vom Landkreis bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Kreisverwaltung erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag für die Primarstufe und die Sekundarstufe I ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuches einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers ändert, die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (6) Für Schülerinnen bzw. Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (7) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Kreisverwaltung.
- (8) Die Bewilligung der Fahrtkosten für die Primarstufe und die Sekundarstufe I erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird.
- (9) Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbesondere Wohnsitzwechsel der Schülerin/des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z.B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Kreisverwaltung zu ersetzen.
- (10) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten nicht gegeben sind, werden von der Kreisverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.

(11) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Änderungen der im Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbesondere Wohnungswechsel der Schülerin/ des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Bewilligung endet von selbst, wenn die Voraussetzungen für die Übernahme der Schülerfahrtkosten entfallen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen/ volljährigen Schüler, die ausgegebenen Fahrkarten unverzüglich zurückzugeben. Soweit dies nicht erfolgt, ist der Landkreis berechtigt, Kostenersatz für die Dauer der möglichen Nutzung nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung geltend zu machen. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Antragsberechtigten nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, alle für die Gewährung der Fahrtkostenübernahme wesentlichen Umstände mitzuteilen.

(4) Der Landkreis kann für die Vornahme einer Mitwirkungshandlung eine Frist setzen. Kommen die in § 9 Abs. 2 dieser Satzung genannten Antragsberechtigten nicht innerhalb der Frist der geforderten Mitwirkungshandlung nach, kann die Übernahme der Fahrtkosten abgelehnt werden.

§ 11 Richtlinien zur Schülerbeförderung

Der Landkreis kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.ⁱ Zugleich tritt die Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung vom 26.02.2013 außer Kraft.

Ingelheim, den 10.04.2017
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Claus Schick
Landrat

ⁱ Die Satzung ist nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in der AZ vom 21.04.2017 am 22.04.2017 in Kraft getreten.